



Michael R. Will

Transsexuelle und Religion

Eine vergleichende Skizze, bearbeitet von Rudolf Uertz

Michael R. Will, Dr. jur. utr., Professor für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität des Saarlandes und zuletzt an der Universität Genf hat in der Festschrift für seine türkische Kollegin an der Universität Ankara, Bilge Öztan, eine rechtsvergleichende Studie zum Phänomen der Transsexualität verfasst, in die er auch die religions- und kirchenrechtlichen Einflüsse und Normen einbezogen hat¹¹. Bezüglich des hier fehlenden wissenschaftlichen Anhangs (Quellen, Literatur und Anmerkungen) muss auf den deutschen Beitrag des Verfassers in der türkischen Festschrift verwiesen werden. Die Untersuchung widmet sich Positionen im Islam, im Judentum und im Christentum. Rudolf Uertz hat die Arbeit für ‚imprimatur‘ bearbeitet und die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. (Redaktion)

Vorwort

Die dreiteilige Artikelfolge „Transsexuelle und Religion“, Erstveröffentlichung 2008, behandelt die Schwierigkeiten und Herausforderungen, vor die sich Islam, Judentum und Christentum angesichts des Phänomens der Transsexualität gestellt sehen. Bis dahin wurden transsexuelle Personen als kranke Menschen angesehen, die Respekt verdienen und auf Heilung hoffen dürfen. Fachmedizinische Entwicklung sowie die augenfällige gesellschaftliche Evolution haben sich in der zunehmenden *juristischen Anerkennung* eines Geschlechtswechsels manifestiert. Jüngster Ausdruck dieser Entwicklung ist die Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu Krankheiten und relevanten medizinischen Zuständen (Version 11), die einen Paradigmenwechsel einleitet. Demnach wird Transsexualität nicht mehr als „Bestandteil der psychopathologischen Kategorien“ angesehen. Sie kann zwar als Anomalie gelten, jedoch „nach natürlicher Betrachtungsweise“ nicht „als Krankheit angesehen werden“. Gemäß der Version ICD 11 der WHO ist die neue Klassifikation „bis Ende 2021 in nationales Recht umzusetzen“.

Erster Teil: Einige Positionen im Islam

Im Islam herrscht traditionell Vielfalt. Das macht es einem Nicht-Muslim noch schwerer, Lehre wie Leben zu erfassen und einigermaßen treffend abzubilden. Immerhin lassen sich aus verschiedenen Himmelsrichtungen einige Mosaiksteinchen zusammentragen. Gerade ein vom Islam geprägtes Land wie Marokko war unter den ersten, welche schon in den 1950er und 1960er Jahren Hunderte geschlechtsanpassender Operationen duldeten: Mann-zur-Frau Operationen (in Casablanca), die nicht nur weltweit Furore machten, sondern vor allem auch als einsame Pionierleistungen in die Medizingeschichte eingehen sollten. Kein Gesetz stand dagegen; das Ministerium für Volksgesundheit soll in einem Fall einem Bürger, der nicht genug Geld hatte, das Arzthonorar mitfinanziert haben.

Nachdem in der medizinischen Literatur über zwei Fälle im Irak (1968) und drei in Algerien (1987) berichtet worden war, einigten sich bei einer inter-arabischen Strafrechtskonferenz in Kairo im März 1987 Juristen und Ärzte aus Ägypten, Jemen, Jordanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien und Tunesien allerdings darauf, dass geschlechtsändernde

¹¹ Michael R. Will: Transsexuelle Und Religion – eine vergleichende Skizze, in: Festschrift für Prof. Dr. Bilge Öztan, Ankara: Turhan Kitabevi 2008, S. 977–1059 (Fernleihe: Staatsbibliothek Berlin).

Operationen im Prinzip nicht zulässig und nur ausnahmsweise – wenn ärztlich geboten – erlaubt seien. Lange Zeit waren aber, soweit ersichtlich, noch keine *religiösen* Bedenken artikuliert und Autoritäten eingeschaltet worden, jedenfalls nicht offiziell. Das sollte sich allmählich ändern – bei den Sunniten wie auch den Schiiten.

Sunniten

Es erübrigt sich, bei diesem Thema auf die vier traditionellen Schulen des sunnitischen Islam gesondert einzugehen, schon wegen des dürftigen Materials. Das wenige Greifbare stammt aus Ägypten und der Türkei.

Die allererste Spur **Ägyptens** zeigt sich, was lange Zeit unentdeckt blieb, fernab beim Südchinesischen Meer: in *Malaysia*. Von der Existenz eines frühen Rechtsgutachtens (*fatwa*) aus dem Jahre 1983, erlassen vom *Rat der neun Sultane*, erfuhr man bei uns gelegentlich nur aus den Zeitungen: Hormonbehandlung und geschlechtsändernde Operationen für Moslems werden kategorisch als „unvereinbar mit dem Islam“ abgelehnt. Die Pressemeldungen enthielten noch den kargen Zusatz – sofern es sich nicht um Hermaphroditen, also Zwitterbildungen handle.

In einer Studie aus dem Jahr 2001 fanden sich dann als Begründung zwei Hadithe, das sind überlieferte Anweisungen des Propheten Mohammed, die als solche nicht im Koran enthalten, aber zu beachten sind. Beide Hadithe enthalten Verfluchungen zum einen der Männer in Weiberkleidung und umgekehrt, zum anderen solcher Männer, die sich wie Weiber aufführen und umgekehrt. In dem zweiten Hadith (in: *Sahih al-Bukhari*) heißt es: „Der Prophet (...) verfluchte die verweiblichten Männer und die vermännlichten Frauen und sagte: ‚Vertreibt sie aus euren Wohnungen!‘“

Die verheerenden Folgen für das Leben eines gläubigen *mak myah* - so nennen sich die malaysischen Mann-zu-Frau Transsexuellen seit 1987 - werden in der Literatur geschildert: Da kein muslimischer Arzt die verbotenen Eingriffe vornimmt und die meisten sich eine Operation im Ausland nicht leisten können, müssen sie mit ihrem ungeliebten Penis weiterleben. Sie dürfen in keiner Moschee beten und können schwerlich die Pilgerfahrt nach Mekka wagen. Zu Lebzeiten drohen bei jeglichem Kontakt mit einem Geistlichen Verhaftung und Strafe. Manche fürchten sogar, dass nach dem Ableben ihre Seelen ziellos im All herumirren, weil Allah den Körper nicht so zurückerhält, wie er ihn ursprünglich geschaffen hat. An Heiraten ist nicht zu denken. Es wäre ein streng verbotenes Verhältnis zwischen Mann und Mann; aber auch eine Frau können sie nicht mehr heiraten, weil sie als Mann funktionsunfähig sind. Und das schlimmste wäre vielleicht, dass Scham- und Sündengefühle sie ein Leben lang umtreiben. Dass die derart rigide Fatwa der neun Sultane von 1983 in Wirklichkeit vorgespurt war durch ein 1981 vom Malaysischen Zentrum für Islamische Forschung beim Mufti *Jādd al-Haqq* in Kairo angefordertes Rechtsgutachten, wurde erst sehr viel später offenbar.

In Ägypten selbst erhitzten sich die Gemüter erst im Laufe des Jahres 1988, ausgelöst durch die Affäre *Sally*, die bis 1982 noch Sayyid hieß. Er war ein 19jähriger Medizinstudent an der Kairoer Islamischen Universität al-Azhar und, weil er sich als Frau im Körper eines Mannes fühlte, schwer depressiv. Nach jahrelanger fruchtloser Psychotherapie und Hormonbehandlung schritten die Ärzte schließlich im Januar 1988 zur geschlechtsanpassenden Operation.

Die Fakultät schloss daraufhin *Sally* vom Abschlussexamen aus und weigerte sich, einen „Mann“ an die streng getrennte *Fakultät für Studentinnen* zu überweisen, mit dem Argument, sich derart verstümmeln zu lassen, nur um mit Männern Unzucht treiben zu können, sei eine schwere Straftat. Auch der koptische Chirurg wurde disziplinarisch belangt.

Am 14. Mai 1988 erbat die Ärztekammer vom Großmufti der Republik, *Dr. Muhammad Sayyid Tāntawī*, ein Rechtsgutachten, das am 8. Juni 1988 erging. Diese *Fatwa* war so formuliert, dass die einen ihr entnahmen, geschlechtsändernde Operationen auf bloßen Wunsch eines Patienten seien verboten, während die anderen sie so lasen, dass darüber letzten Endes allein die Ärzte zu entscheiden hätten.

Nun erstattete die al-Azhar-Universität am 12. Juni 1988 Strafanzeige gegen den Chirurgen, woraufhin er von der Ärztekammer im November ausgeschlossen wurde. Doch die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren Ende Dezember 1988 ein, weil sämtliche ärztliche Standards genauestens eingehalten worden waren. Nach einem Jahr wurde *Sally* offiziell als Frau anerkannt.

Als der Fall im April 1988 anlässlich eines Interviews mit *Sally* in der Zeitschrift al-Ahrām („Die Pyramiden“) öffentlich bekannt wurde, taten sich die religiösen Autoritäten mit ihren Reaktionen schwer, was eine Flut von Pressekommentaren auslöste. Einige Muftis äußerten sich ohne Detailkenntnis des Falles, sozusagen aus dem Stand: Ein solcher chirurgischer Eingriff sei zulässig, sobald die Mediziner Gewissheit hätten, dass man allein auf diesem Wege dem Patienten zu seinem wahren Geschlecht verhelfen könne. Nur der Mufti des *Hohen Rats für Islamangelegenheiten* widersprach, aber erst im Oktober 1988: Die Operation sei unzulässig, weil sie einen Mann in ein zwitterhaftes Wesen verwandle.

Die entscheidende offizielle Fatwa mit umfassender Begründung ist jene schon erwähnte, die von der Ärztekammer im Mai 1988 vom Großmufti der Republik angefordert war (*Fatwa On Sex-Change Operation, June 8, 1988*). Auffällig ist in einer solch sorgfältig ausgearbeiteten Fatwa, dass keine einzige Sure aus dem Koran erscheint; alles wird aus Worten des Hadith abgeleitet. Dabei begegnet man wieder der in *al-Bukharī* zitierten Stelle über verweiblichte Männer, was nicht überrascht, da sich Tāntawī an die für Malaysia ausgearbeitete Fatwa von *Jādd al-Haqq* anlehnt. Ganz zu Anfang stehen zwei verschiedene Versionen eines Hadith mit der tröstlichen Botschaft, dass es für jede gottgesandte Krankheit eine gottgesandte Medizin gibt (außer für das Altern!). Das ist die Standard-Einleitung, die der Autor bei seinen medizinischen Erlassen gerne verwendet, um dem medizinischen Fortschritt den Weg zu ebnen, ohne die islamischen Moralgrundsätze zu gefährden.

Da es sich bei dieser Fatwa ausdrücklich um ein Rechtsgutachten zur geschlechtsändernden Operation handelt, erscheint folgerichtig der Satz, die Operation sei „vielleicht die beste Therapie“. Der bloße Wunsch nach Geschlechtswechsel ohne überzeugende körperliche Befunde legitimiere sie nicht. Doch sei sie zulässig, ja geboten, wenn ein vertrauenswürdiger Arzt sie befürworte, um die verborgenen männlichen oder weiblichen Organe (!) ans Licht zu bringen. Bei genauerem Lesen des Gutachtens wird jedoch unterschieden zwischen freiwillig disponierten und von Natur aus so geborenen Hermaphroditen, also auf Intersexuelle Bezug genommen. Beide sind gleichermaßen gehalten, auch wenn sie nichts dafür können, sich aus diesem Zustand zu lösen und ihrem wahren inneren Geschlecht zuzustreben. Das wahre weibliche Geschlecht mag „begraben“ sein, das wahre männliche Geschlecht „zugedeckt“ durch falsche Körperteile – eben diese innere Wahrheit ans Licht zu bringen, notfalls mit dem Skalpell, ist Aufgabe des Arztes. Aber durch den ärztlichen Eingriff wird das von vornherein männlich oder weiblich bestimmte Geschlecht niemals geändert. Eine geschlechtsändernde Operation ist also denkunmöglich und widerrechtlich.

Ungeachtet solcher Analysen wird *Tāntawī's* Fatwa von 1988 in den Medien weithin als Durchbruch gefeiert, weil sie die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Geschlechtsumwandlung in die Hand der Ärzte gelegt habe. Konfusion oder Augenwischerei? Notfalls hilft ja immer der alte Trick, den Patienten auf dem Papier als Intersex zu frisieren ...

In der **Türkei**, wo Tausende von transsexuellen Mitbürgern wie „Außerirdische“ leben sollen, müsste es eigentlich verwundern, dass das Ministerium für Religionsangelegenheiten bis heute keine einschlägige Fatwa erlassen oder auch nur eine Meinung zum Thema geäußert hat. Da ist zunächst die auffällige Koinzidenz des Jahres 1988: Nachdem die in der Türkei beliebte Chanson-Sängerin *Bülent Ersoy* jahrelang erst einmal die türkische Justiz in Atem gehalten hatte, gelang die Gesetzesänderung mit geradezu atemberaubender Geschwindigkeit in gut drei Monaten (Gesetzblatt, Art. 29 (2) des Zivilgesetzbuches vom 12. Mai 1988). Doch von einer Stellungnahme gegenüber dem Justizministerium, Parlament oder Staatspräsidenten findet sich keine Spur.

Gründe für die auffällige Zurückhaltung mag eine gewisse Furcht sein, dass jegliche Form amtlicher Billigung eine Lawine von Geschlechtsänderungen auslösen könnte. Hinzu kommt,

dass die höchsten geistlichen Autoritäten auf dem heiklen Gebiet, das dogmatisch ja Neuland darstellt, noch zu keiner annehmbaren Doktrin gefunden haben, was angesichts der Fatwa des Kairoer Großmuftis von 1988 nicht verwundert, welche ja mehr Zweifel gesät als beseitigt hat.

Signifikant ist zum einen, dass niemand auf die ägyptische Fatwa von 1988 zurückgreift oder sie überhaupt erwähnt, zum anderen, dass niemand auf die dort ausschließlich herangezogenen Hadithe zurückgreift. Gegner und Befürworter in der Türkei stützen sich auf zwei Koran-Stellen: Sure 2 (Die Kuh), Vers 195, und Sure 4 (Die Weiber), Vers 119. Die Gegner begründen aus diesen Suren das Verbot („stürzt euch nicht mit eigener Hand ins Verderben“; „sie werden Allahs Schöpfung verunstalten[verderben]“). Die Befürworter interpretieren die beiden Koran-Stellen großzügiger, indem sie die religiöse Pflicht zum Heilen von Krankheiten betonen.

Schiiten

Während man bei den sunnitischen Autoritäten in der Türkei wie in Ägypten den Eindruck gewinnt, dass sie schwanken zwischen einer harten konservativen Haltung („keinerlei Eingriff in Allahs Schöpfung“) und einer offeneren liberalen Linie („Notwendigkeit der Heilung einer Krankheit“), sich aber in jedem Fall teils auf Prophetenworte, teils auf Koran-Suren stützen, befließigen sich die schiitischen Schriftgelehrten im Iran keiner sozusagen positivistischen Methode. Sie betonen im Koran, der zur Geschlechtsänderung schweigt, die Lücke und gelangen zu völlig anderen Ergebnissen.

Das weiß man allerdings erst, seit sich vor ein paar Jahren die Medien auf das Thema gestürzt haben und unverdrossen wiederholen, wie der berühmte *Ayatollah Ruhollah Musawi Khomeini* (1902-1989) einer gewissen *Molkara* unter dramatischen Umständen mit einer Fatwa geholfen habe und nun Teheran ein Paradies für Transsexuelle geworden sei. Ganz so einfach liegen die Dinge natürlich nicht, soweit man dies als Außenstehender zu beurteilen vermag, der Bericht ist etwas verworren.

Immerhin scheint tatsächlich *Khomeini* eine Schlüsselrolle gespielt zu haben. Lange Zeit, bevor er 1979 den Schah aus Persien vertrieb, habe er sich in einem Buch über neue Probleme der Medizin auch zu geschlechtsanpassenden Operationen geäußert und diese gut geheißen – zu einer Zeit, da im Westen die Operation bei echten Transsexuellen noch in den Kinderschuhen steckte. Dies sahen im Iran allenfalls Zwitter als „grünes Licht“ für korrigierende Chirurgie. Man darf daher getrost dem Bericht Glauben schenken, dass auch jenes Buch nur von Hermaphroditismus handelte, nicht von Transsexualität.

Der Durchbruch erfolgt erst geraume Zeit später – nach der Begegnung mit *Molkara*, einer heute führenden Aktivistin in der Transsexuellen-Bewegung. *Fereydoon Molkara*, geboren 1950 als einziger Sohn der zweiten von acht Ehen eines Großeigentümers am Kaspischen Meer, wollte seit frühester Jugend nur mit Puppen spielen und kleidete sich wie ein Mädchen. Ein Arzt in einem Spital sagte ihm später einmal, er sei nicht schwul, sondern in Wirklichkeit eine Frau, und könnte mit Hilfe einer Operation sein Leben ändern.

Da *Molkara* religiös orientiert war, wandte er sich an einen hochrangigen Gelehrten, *Ayatollah Mohammed Behbehani*, der nach altem Brauch im Sinne des Istikhara-Gebets, das die Sunna des Propheten anempfiehlt, wenn eine schwierige Entscheidung zu treffen sei, auf einer zufällig aufgeschlagenen Seite des Koran, aus der Sure 19 (Maria) herauslas: Dies lasse, wie bei Maria, der Mutter Jesu, auf ein Leben voller Kämpfe schließen, und befürwortete eine Operation. Vorsichtshalber empfahl der Geistliche aber doch noch, eine Zweitmeinung bei dem im Exil lebenden *Ayatollah Khomeini* einzuholen. Konfrontiert mit dem Wunsch, alle frauenspezifischen Riten einschließlich der Kleidervorschriften beachten zu wollen, habe *Khomeini* geantwortet: Ja, sie sei offensichtlich nicht homosexuell, brauche eine klare sexuelle Identität und deshalb die Geschlechtsänderung, um voll ihren islamischen Pflichten als Frau nachzukommen. *Molkara* reiste 1978 zu *Khomeini* nach Paris, wurde jedoch nicht vorgelassen.

Nach der Revolution im Iran 1979 und Lazarettdiensten an der Front im Krieg gegen den Irak kämpfte sie sich, mit dem Koran in der Hand im Palast des Obersten Revolutionsführers durch brutale Wachen hindurch, um blutüberströmt ihr Anliegen vorzutragen. Gerührt durch den Anblick und nach Befragen der Ärzte, welches eigentlich der Unterschied sei zwischen Hermaphroditen und Transsexuellen, habe der Ayatollah auf der Stelle die heiß begehrte Fatwa erlassen, dass dem chirurgischen Eingriff bei Transsexuellen seitens der Religion nichts entgegenstehe. Das war circa 1983. Es sollte jedoch aus familiären und anderen Gründen noch lange dauern, bis *Maryam Khatoon Molkara*, wie sie jetzt hieß, in den Jahren 1997-2001 in Thailand operiert werden konnte, finanziert übrigens von der staatsnahen Imam-Khomeini-Wohlfahrtsstiftung in Teheran.

Bezüglich der Suche nach dem genauen Datum der Fatwa *Khomeinis* wie auch bei der Suche nach ihrer theologischen Begründung tappt man im Dunkeln. Die meisten spekulieren mit dem Argument der „Lücke“. Unzulässiges wie Alkohol, Unzucht oder Sodomie sei ausdrücklich in Koransuren oder Prophetenworten verboten. Zum Geschlechtswandel finde man dort nichts. Also könne dieser nicht *eo ipso* unzulässig sein.

Die im Vergleich zu den verschiedenen sunnitischen Schulen so merkwürdige Aufgeschlossenheit gegenüber Transsexuellen wurzelt, wie beim Hermaphroditendiskurs zu sehen, in der Suche nach der Wahrheit, dem wahren Geschlecht. Gleichbehandlung von Hermaphroditen und Transsexuellen bedeutet nun, dass man mit dem Skalpell letztere nicht nur von ihrem falschen Körper befreien kann, sondern zugleich auch vom Odium der Homosexualität, die ja als unnatürlich und abartig gilt und mit schwerster Strafe belegt wird. Was liegt näher, als Homosexuelle – wenn sie der Sünde, der Schande, den Peitschenhieben, der Hinrichtung entgehen wollen – auf eben diesen Weg zu verweisen? Nicht wenige scheinen ihn zu gehen. Der Rhythmus beschleunigt sich: Waren es in den vierzehn Jahren von 1987 bis 2001 immerhin 270 offizielle Anträge auf Genehmigung einer Geschlechtsumwandlung, so zählte man allein in den folgenden drei Jahren bereits 200. Einer der prominenten Chirurgen, der in den zwölf Jahren zwischen 1992 und 2004 immerhin 320 solche Operationen durchgeführt hat, meint, in einem europäischen Land wäre er während dieser Zeit auf weniger als vierzig gekommen – eine Diskrepanz, die er allein auf Irans strikte Ablehnung der Homosexualität zurückführt.

Was soll man sagen, wenn die SCHIA PLATTFORM DEUTSCHLAND am 1. Oktober 2007 unter dem Titel „Gibt es keine Homosexualität im Iran?“ mit folgender Feststellung glänzt: „Hier hat der Islam (...) eine aus westlicher Sicht ungewöhnlich pragmatische Lösung parat. Die Geschlechtsumwandlung ist erlaubt!“ – „Heilung“ als Alternative zur Hinrichtung?

Resümee

Inzwischen hört man von nicht näher spezifizierten Konferenzen in Teheran, dass im Juni 2004 die geschlechtsanpassende Operation auch mit Vertretern anderer Anrainerstaaten des Persischen Golfs erörtert worden sei. Berichtet wird auch von einer am 19. September 2004 ergangenen Fatwa des *Ayatollah Makarim Shiraz*, die mit den Möglichkeiten der modernen Medizin argumentiert, das Wahre zum Vorschein zu bringen. Sehr viel weiter geht inzwischen ein jüngerer Geistlicher, *Hojatolislam Muhammad Mehdi Kariminia*, der neben einer Vielzahl von Fragen im Kontext der Fatwa (familiärer, sozialer, erbrechtlicher u.a. Art) in der Heiligen Stadt Ghom an einer Doktorarbeit über *Transsexualität* und *Schia* schreibt. Er bemüht sich um die rechte Interpretation von Khomeinis Fatwa, die vom gegenwärtigen geistlichen Oberhaupt bestätigt sei. *Kariminia* streite in seiner Dissertation für die Anerkennung eines Menschenrechts auf Geschlechtsumwandlung und befürworte rückhaltlos Hormontherapie und Operation. Er wird zitiert mit dem Satz: „Mein Körper gehört mir, also kann ich ihn, wenn nötig verändern“, zumal es sich lediglich um die Veränderung äußerer Merkmale handle.

(Fortsetzung folgt)